

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Bundesregierung plant für das Jahr 2005 die Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen, Betriebe und sonstige wirtschaftlich Tätige. Diese Nummer soll im Verkehr mit Behörden, der amtlichen Statistik und anderen öffentlichen Stellen zur Bezeichnung und Identifizierung des wirtschaftlich Tätigen verwendet werden und die bestehende Nummernvielfalt ersetzen. Mit der Nummer soll ein Datensatz verknüpft werden, der die Grunddaten eines wirtschaftlich Tätigen enthält („Stammdaten“) und regelmäßig aktualisiert wird. Damit erhält jede Verwaltung erstmals die Möglichkeit, die aktuellen Stammdaten mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits erhobenen Daten eindeutig zu verknüpfen. Dies hat sowohl für die wirtschaftlich Tätigen als auch für die Verwaltung erhebliche Vorteile. Der Umfang der Dateneingabe und -abfrage verringert sich, Unternehmen werden in großem Umfang von Meldungen und damit von bürokratischen Hemmnissen entlastet.

#### **B. Lösung**

Um die eindeutige Zuordnung der Wirtschaftsnummer zu dem wirtschaftlich Tätigen und die Aktualität der Stammdaten zu gewährleisten, soll die Wirtschaftsnummer von einer zentralen Stelle vergeben und die gleichzeitig erhobenen Stammdaten gespeichert und gepflegt werden.

Dieses Verfahren bedeutet einen Paradigmenwechsel in der bisherigen Nummernvergabe und Datenspeicherungspraxis. Es setzt eine schnelle und inhaltlich vollständige Datenübermittlung sowohl mit den wirtschaftlich Tätigen als auch mit den Behörden und anderen öffentlichen Stellen voraus. Das Verfahren ist in Anbetracht des inzwischen erreichten Standes der Informations- und Datentechnik möglich. Die Einführung der Wirtschaftsnummer und der elektronischen Datenübermittlung bedeuten jedoch eine Umstellung für alle Beteiligten.

Mit diesem Gesetz soll die zentrale Vergabe und Pflege der Wirtschaftsnummer sowie des damit verbundenen Stammdatensatzes vorab getestet werden. Die Erprobung wird durch die Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt, die auch zentrale Vergabe- und Speicherstelle sein wird.

Dabei wird die elektronische Datenübermittlung sowohl zwischen den wirtschaftlich Tätigen und einer zentralen Stelle, der Bundesanstalt für Arbeit, als auch zwischen den Verwaltungen und der Bundesanstalt für Arbeit erprobt. Erst

durch die Erprobung lassen sich Rückschlüsse auf die Vergabe- und Kontinuitätsregeln der Wirtschaftsnummer ziehen, der konkret zu erwartende Nutzen einer Einführung abschätzen und die Schnittstellen bei der elektronischen Datenübermittlung feststellen.

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird sichergestellt, dass

- die Datenverarbeitung der beteiligten Behörden und anderen öffentlichen Stellen nicht ausgeweitet wird, sondern lediglich die Pflege bestimmter Grunddaten, über welche die Verwaltungen bisher verfügen, vereinfacht werden;
- die Informationsbeziehungen zwischen den Verwaltungen vereinfacht werden, ohne dass Daten zusammengeführt werden;
- die amtliche Statistik keine der statistischen Geheimhaltung unterliegenden vertraulichen Einzeldaten an andere Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln muss.

Durch die vorgesehene eingeschränkte Verwendung der Wirtschaftsnummer wird darüber hinaus gewährleistet, dass sich die Nummer nicht zu einem allgemeinen Personenkennzeichen entwickeln kann, obwohl auch natürliche Personen in den Kreis der Empfänger der Nummer einbezogen werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Da die Erprobung nur in der kreisfreien Stadt Regensburg und dem Landkreis Neumarkt durchgeführt wird, sind die Kosten für die öffentliche Hand gering. Die Kosten im Erprobungsgebiet können nicht genau beziffert werden. Es ist lediglich mit zusätzlichem Arbeitsaufwand während der Erprobung zu rechnen.

Anders als bei der allgemeinen Einführung stehen den Kosten keine Entlastungen gegenüber. Die Kosten der Erprobung bei der Bundesanstalt für Arbeit betragen 1,99 Mio. Euro für den Zeitraum von 2001 bis 2004.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Erprobung der Wirtschaftsnummer wird bei der Wirtschaft im Erprobungsgebiet zusätzliche Personal- und Sachkosten verursachen. Die Kosten können abschließend nicht beziffert werden, da sie abhängig sind von der Unternehmensgröße und den tatsächlich entstehenden Kontakten zu den Behörden, die in die Erprobung einbezogen werden. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 8. Februar 2002

Herrn  
Wolfgang Thierse  
Präsident des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen  
Wirtschaftsnummer

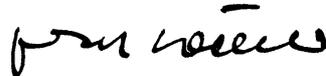
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz – WiNuEG)

##### § 1

###### Zwecke

(1) Dieses Gesetz dient der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Erleichterung der elektronischen Datenübermittlung.

(2) Aufgrund der Erprobungsergebnisse wird bestimmt,

1. welche wirtschaftlichen Einheiten eine Wirtschaftsnummer erhalten sollen und
2. welche Vergabe- und Kontinuitätsregeln für die Wirtschaftsnummer festgelegt werden.

##### § 2

###### Anwendungsbereich

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden

1. Wirtschaftsnummern zugeteilt,
2. Daten erhoben und gespeichert sowie
3. die elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung) erprobt.

(2) Die Erprobung beginnt frühestens am 1. Januar 2002 und endet spätestens am 31. Oktober 2003.

(3) Die Erprobung wird in der kreisfreien Stadt Regensburg und in dem Landkreis Neumarkt (Erprobungsgebiet) durchgeführt.

(4) Dieses Gesetz gilt für die wirtschaftlichen Einheiten im Erprobungsgebiet und die dort zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie in diesem Gesetz genannt sind.

##### § 3

###### Empfänger einer Wirtschaftsnummer und beteiligte Stellen

(1) Eine Wirtschaftsnummer erhalten alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle rechtsfähigen Personengesellschaften, die am 1. Juli 2002 im Erprobungsgebiet ansässig sind oder ihre Niederlassung haben und

1. im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von mehr als 16 620 Euro erzielt haben oder
2. für mindestens einen Beschäftigten Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten müssen.

(2) Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 am 1. Juli 2002 nicht erfüllen oder erst nach dem

1. Juli 2002 eine wirtschaftliche Tätigkeit im Erprobungsgebiet aufnehmen, erhalten eine Wirtschaftsnummer, sobald sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wirtschaftlich tätige Personen oder Personengesellschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 nicht erfüllen, können auf Antrag eine Wirtschaftsnummer erhalten, wenn sie im Erprobungsgebiet ansässig sind oder ihre Niederlassung haben.

(4) An der Erprobung nehmen folgende für das Erprobungsgebiet zuständige Stellen teil:

1. die Finanzämter,
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
3. die Bundesanstalt für Arbeit,
4. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(5) An der Erprobung können auch

1. die Industrie- und Handelskammern,
2. die Handwerkskammern,
3. die Kammern der freien Berufe,
4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Berufsgenossenschaften,
6. die Sozialversicherungsträger,
7. die Monopolkommission

im Erprobungsgebiet beteiligt werden.

##### § 4

###### Zuständigkeit

Für die Erprobung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Sie kann die Verpflichtungen nach den §§ 6 und 9 nach dem 31. März 2003 einschränken. Sie bestimmt die Vergabe- und Kontinuitätsregeln der Erprobung.

##### § 5

###### Zuteilung der Wirtschaftsnummern

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit teilt die Wirtschaftsnummer zu und zwar

1. gewerbsmäßig tätigen natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften über die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde,
2. sonstigen natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften über das zuständige Arbeitsamt,

wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 vorliegen oder eine Wirtschaftsnummer nach § 3 Abs. 3 beantragt wurde.

(2) Die Wirtschaftsnummer ist neunstellig.

## § 6

Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer,  
Verhältnis zu den bisherigen Nummernsystemen

(1) Die Empfänger der Wirtschaftsnummer sind verpflichtet, diese während der Erprobung zu führen.

(2) Die Empfänger einer Wirtschaftsnummer und die beteiligten öffentlichen Stellen haben die Wirtschaftsnummer bei der schriftlichen oder elektronischen Datenübermittlung zu verwenden. Dies betrifft auch die Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen.

(3) Die Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer erlischt

1. durch Wegzug aus dem Erprobungsgebiet oder
2. nach Mitteilung durch die Bundesanstalt für Arbeit, dass die Erprobung beendet ist,

spätestens jedoch am 31. Oktober 2003.

(4) Die bestehenden Nummernsysteme können während der Erprobung neben der Wirtschaftsnummer geführt werden.

## § 7

## Stammdatensatz

(1) Während der Erprobung werden, soweit zutreffend, folgende Merkmale als Stammdatensatz verwendet:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Firma,
4. Anschrift,
5. Rechtsform,
6. Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintragung,
7. Wirtschaftszweig,
8. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
9. Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
10. Angabe, ob Personen, für die eine Meldepflicht besteht, beschäftigt werden,
11. Unternehmenszugehörigkeit.

(2) Der Stammdatensatz ist für die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen verbindlich. Dies gilt auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

## § 8

## Datenspeicherung und Datenübermittlung

(1) Die Stammdaten nach § 7 Abs. 1 werden bei der Bundesanstalt für Arbeit zentral gespeichert und gepflegt.

(2) Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Stellen teilen der Bundesanstalt für Arbeit auf Ersuchen die bei ihnen gespeicherten Stammdaten mit.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt den in § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 genannten Stellen die Stammdaten, soweit diese Stellen berechtigt sind, diese Daten zu führen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Stammdaten ändern.

(4) Bei Anzeige eines Gewerbes während der Erprobung übermittelt die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde dem zuständigen Arbeitsamt die Stammdaten der gewerbsmäßig tätigen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt die Wirtschaftsnummer an die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

(7) Andere gesetzliche Vorschriften über Datenübermittlungen zwischen den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Stellen bleiben unberührt.

## § 9

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten  
der Empfänger einer Wirtschaftsnummer

(1) Während der Erprobung besteht Auskunftspflicht aller natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften nach § 3 Abs. 1 und 2 gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Sie teilen der Bundesanstalt für Arbeit zu Prüfzwecken die Stammdaten und die bereits verwendeten Nummernsysteme mit.

(2) Ändern sich die Stammdaten, so sind die Empfänger der Wirtschaftsnummer verpflichtet, die Änderungen der Bundesanstalt für Arbeit binnen zehn Werktagen mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(3) Nichtgewerbsmäßig tätige natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die während der Erprobung ihre Tätigkeit aufnehmen, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen dem zuständigen Arbeitsamt die Stammdaten mitzuteilen, um eine Wirtschaftsnummer zu erhalten.

(4) Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bestehen auch für die in § 3 Abs. 3 genannten natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

## § 10

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten  
der beteiligten Stellen

(1) Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Stellen sind gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Stammdaten und die bereits verwendeten Nummernsysteme. Dies gilt auch für die Stellen nach § 3 Abs. 5, soweit sie an der Erprobung beteiligt werden.

(2) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Bundesanstalt für Arbeit über Meldungen zu informieren, die Stammdaten mitzuteilen und die Wirtschaftsnummer weiterzuleiten.

## § 11

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten  
der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, den in § 3 Abs. 4 genannten Stellen Änderungen des Stammdatensatzes innerhalb von zehn Werktagen mitzuteilen.

(2) Sie ist zur Auskunft und Mitwirkung gegenüber dem Beirat verpflichtet.

#### § 12 Beirat

(1) Die Erprobung wird durch einen Beirat unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Freistaates Bayern begleitet. Am Beirat sind die Länder, das Statistische Bundesamt, die Spitzenverbände der Wirtschaft und, soweit erforderlich, die obersten Bundesbehörden zu beteiligen.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit informiert den Beirat regelmäßig über den Stand der Erprobung und die gewonnenen Erkenntnisse.

#### § 13 Erprobungsergebnisse

Die Bundesanstalt für Arbeit legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März 2003 einen Zwischenbericht und bis zum 31. Oktober 2003 einen Schlussbericht über die durch die Erprobung gewonnenen Erkenntnisse vor. Der Schlussbericht muss konkrete Empfehlungen für die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer enthalten.

#### § 14 Löschung der gespeicherten Daten, Löschungsmitteilungen

(1) Die im Rahmen der Erprobung über die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus erhobenen, ermittelten und gespeicherten Daten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht, spätestens jedoch am 31. Dezember 2003.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit teilt den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Stellen frühestmöglich mit, wenn Daten im Rahmen der Erprobung nicht mehr benötigt werden. Sie erhält innerhalb von zehn Werktagen nach dieser Mitteilung, spätestens jedoch am 15. Januar 2004, eine Löschungsmitteilung der betroffenen Stellen.

#### § 15 Kosten

Der Bundesanstalt für Arbeit werden die Kosten der Erprobung vom Bund erstattet.

### Artikel 2

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Kapitels (vor § 417) wird wie folgt gefasst:  
„Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben“.
- b) Nach der Angabe „§ 421f ...“ wird die Angabe „§ 421g Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer“ eingefügt.

2. Nach § 421f wird folgender § 421g eingefügt:

#### „§ 421g Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit vergibt die Wirtschaftsnummer nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom ... (BGBl. ...). Diese setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer entsprechend § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und einer führenden Null.

(2) Als Stammdaten nach § 7 des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes dürfen die in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthaltenen Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

1. die Finanzämter,
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
3. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Eine Übermittlung ist auch zulässig an

1. die Industrie- und Handelskammern,
2. die Handwerkskammern,
3. die Kammern der freien Berufe,
4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Berufsgenossenschaften,
6. die Sozialversicherungsträger,
7. die Monopolkommission.

(4) Die Übermittlung der Daten aus der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit an die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen erfolgt nur, soweit sie für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Stelle erforderlich sind und die empfangende Stelle berechtigt ist, diese Daten zu führen.

(5) Im Rahmen gesonderter gesetzlicher Regelungen können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen zusätzliche Daten erheben, die jedoch nicht nach den Absätzen 2 und 3 untereinander ausgetauscht werden dürfen.“

### Artikel 3

#### Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „ohne die Feld-Nummer 33“ folgende Wörter eingefügt: „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom ... (BGBl. ...)“.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Sachverhalt

In Deutschland gibt es für Unternehmen, Betriebe und sonstige wirtschaftlich Tätige kein einheitliches und eindeutiges Identifikationskennzeichen gegenüber Behörden, Kammern, Sozialversicherungsträgern oder öffentlich-rechtlichen Anstalten. Sie müssen in allen Verwaltungsangelegenheiten mit jeweils unterschiedlichen behördenspezifischen „Nummern“ kommunizieren. Hinter dieser Nummernvielfalt verbergen sich zum Teil sehr heterogene Register und Dateien. Da die vorhandenen Informationen mangels eindeutigem Identifikationsmerkmal oftmals nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind Verknüpfungen von Daten nicht immer möglich. Damit besteht die Gefahr, dass die Datenbanken mancher Verwaltungen nicht fehlerfrei und nicht auf dem neusten Stand sind.

Auch haben Unternehmen gegenüber Verwaltungen Auskunft zu erteilen, die sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder an eine andere Stelle gemeldet haben. Dies verursacht sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch bei der Verwaltung bürokratischen Aufwand und Kosten, die vermieden werden könnten.

#### 2. Zielsetzung

Eine einheitliche und zentral verwaltete Nummer für Unternehmen, Betriebe und sonstige wirtschaftlich Tätige, die für alle öffentlichen Stellen Gültigkeit hat, verbunden mit einem verbindlichen Stammdatensatz, welcher die wesentlichen Grunddaten eines Unternehmens enthält, würde zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen.

Eine einheitliche Wirtschaftsnummer bietet sowohl für die wirtschaftlich Tätigen als auch für öffentliche Stellen erhebliche Vorteile:

- Wirtschaftlich Tätige werden im erheblichem Umfang von Mitteilungspflichten entlastet, da sie Angaben zu den Stammdaten nur noch gegenüber einer Stelle mitteilen müssen.
- Verwaltungen können Unternehmensdaten eindeutig zuordnen. Durch die zentrale Speicherung und Pflege wird die Einheitlichkeit und durch die ständige Abrufmöglichkeit auch die Aktualität der Daten gewährleistet.
- Die Grunddaten müssen nicht mehr bei den wirtschaftlich Tätigen selbst abgefragt werden. Damit verringert sich der Umfang der Dateneingabe, -abfrage und -pflege.
- Nachfragen, insbesondere im Bereich der amtlichen Statistik, können verringert werden, soweit die Angaben sich bereits aus den Stammdaten ergeben. Für den Bereich der amtlichen Statistik werden z. B. die Voraussetzungen geschaffen, um später die Unternehmen von der Lieferung jener Daten für Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken zu entlasten, die sie zuvor anderen Verwaltungen mitgeteilt haben.
- Der Informations- und Datenaustausch der Stammdaten beschränkt sich im Wesentlichen auf eine zentrale Stelle.

- Eine für alle Verwaltungen geltende einheitliche Wirtschaftsnummer vereinfacht die Informationsbeziehungen zwischen den Verwaltungen erheblich.

Die Vorteile einer einheitlichen Wirtschaftsnummer sind abhängig von der Vereinheitlichung bestehender behördenspezifischer Nummernsysteme und vom Umfang der einbezogenen wirtschaftlich Tätigen. Je größer dieser Kreis der wirtschaftlich Tätigen und je umfassender die bestehenden Nummernsysteme ersetzt werden, umso entlastender ist die Wirkung für die Wirtschaft und die Effizienzsteigerung der Verwaltung. Dies bestätigen auch die bereits in anderen Staaten gewonnenen Erfahrungen. So existiert bereits in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Nummer für Unternehmen und teilweise auch für Betriebe, anhand derer eine eindeutige Identifikation und Zuordnung durch die Verwaltung erfolgen kann.

#### 3. Notwendigkeit der Erprobung

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer führt zu einer wesentlichen Veränderung der bisherigen Daten- und Kommunikationsstränge sowohl zwischen den wirtschaftlich Tätigen und der Verwaltung als auch zwischen den Verwaltungen. Eine vorherige Erprobung ist notwendig, um die Kontinuität des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erprobung müssen die möglichen Vergabe- und Kontinuitätsregeln der neuen Nummer, die technischen und personellen Voraussetzungen für die Umstellung und die Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung zwischen den Beteiligten getestet werden.

Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich festzustellen, ob die einheitliche Wirtschaftsnummer in allen Bereichen des Wirtschaftslebens zu dem angestrebten Abbau bürokratischer Hemmnisse führen wird. Aus den Erkenntnissen bei der Erprobung lässt sich erst ableiten, welche bestehenden Nummernsysteme ersetzt werden können. Gegebenenfalls sind einzelne Bereiche von der Einführung auszunehmen, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zu den Nutzen stehen wird. Somit können erst nach der Erprobung Aussagen über das Einsparpotential auf Seiten der Verwaltungen getroffen werden. Genauere Aussagen zu den personellen Voraussetzungen für die Vergabe der Wirtschaftsnummer und die zentrale Pflege und Speicherung der Stammdaten bei der Bundesanstalt für Arbeit können ebenfalls erst nach Abschluss der Erprobung erfolgen.

Aus der Erprobung lässt sich ebenfalls feststellen, ob die Wirtschaftsnummer in bestimmten Bereichen ergänzungsbedürftig ist und ob die Mitteilungspflicht der wirtschaftlich Tätigen zu den Stammdaten auf eine zentrale Stelle übertragen werden kann. Es lassen sich des Weiteren Rückschlüsse auf den Kreis der Personen oder Personengesellschaften ableiten, die eine Wirtschaftsnummer erhalten sollen. Gegebenenfalls sind auch die gewählten Abschneidegrenzen zu verändern.

Die Umstellungsrisiken und Kosten für die Verwaltung und die Wirtschaft werden durch die Erkenntnisse aus der Erprobung und die gewonnenen Erfahrungen zu den technischen Abläufen erheblich reduziert.

#### 4. Gesetzesfolgen

##### a) Wesentliche Auswirkungen des Gesetzes

Die Wirtschaftsnummer soll durch eine Stelle, die Bundesanstalt für Arbeit, vergeben werden. Gewerbetreibende erhalten die Wirtschaftsnummer über die jeweils zuständigen Gewerbeämter bei der Gewerbebeanmeldung. Voraussetzung ist, dass die an der Erprobung beteiligten Gebietskörperschaften über ein funktionsfähiges Verfahren für die medienbruchfreie elektronische Übermittlung der Daten aus der Gewerbebeanmeldung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) verfügen.

Im Gewerberecht wird das Erprobungsgesetz zu keiner wesentlichen Gesetzesänderung führen, da bereits jetzt bei allen Gewerbebeanmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, BGBl. I S. 202) eine Mitteilungspflicht der für die Gewerbebeanmeldung zuständigen Stellen gegenüber der Arbeitsverwaltung besteht (§§ 14 und 55c GewO).

Nicht gewerbsmäßig tätige Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften erhalten bereits jetzt eine Betriebsnummer durch die Arbeitsverwaltung, soweit für mindestens einen Beschäftigten eine Meldepflicht nach § 28a SGB IV besteht. Während der Erprobung erhalten nun auch diejenigen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften eine Wirtschaftsnummer, die lediglich die Voraussetzung des ersten Spiegelstrichs erfüllen, also über einen Jahresumsatz von mehr als 16 620 Euro verfügen. Für diesen Kreis ändert sich somit die Rechtslage. Betroffen sind davon insbesondere die selbstständigen Freiberufler oder Vereine ohne Angestellte.

Änderungen ergeben sich auch für Gesellschafter rechtsfähiger Personengesellschaften (OHG, KG und Gesellschaft bürgerlichen Rechts), da im Rahmen der Erprobung nicht nur der Gesellschafter, sondern auch die rechtsfähige Personengesellschaft eine eigene Wirtschaftsnummer erhalten. Sowohl die Kammernsystematik der Freien Berufe als auch das Steuerrecht knüpfen an die natürliche Person an, wohingegen meldepflichtige Arbeitgeber nach § 28a SGB IV auch Personengesellschaften sein können. Sowohl bei den Berufsgenossenschaften als auch bei den Krankenkassen ist die Personengesellschaft als Arbeitgeber registriert und erhält eine eigene Nummer.

##### b) Auswirkungen auf die Haushalte

Die Erprobung soll durch die Bundesanstalt für Arbeit in der kreisfreien Stadt Regensburg und in dem Landkreis Neumarkt erfolgen, die beide dem Arbeitsamtsbezirk Regensburg angehören. Durch diese Auswahl werden die Kosten bei der Bundesanstalt für Arbeit begrenzt. Die Kosten bei der Bundesanstalt für Arbeit betragen 1,99 Mio. Euro für den Zeitraum 2001 bis 2004. Diese Kosten trägt der Bund.

Die im Rahmen der Erprobung bei den beteiligten Verwaltungen anfallenden Kosten können nicht genau beziffert werden. Es handelt sich hierbei um Personalkosten in Form von zusätzlichem Arbeitsaufwand. Die Höhe ist auch abhängig von der Nutzbarkeit bestehender Informationseinrichtungen und der Zeitdauer der Erprobung mit der jeweiligen Verwaltungseinheit.

##### c) Kosten für die Wirtschaft

Die Erprobung der Wirtschaftsnummer wird bei der Wirtschaft im Erprobungsgebiet zusätzliche Personal- und Sachkosten verursachen.

Neugründer erhalten bei Aufnahme der Tätigkeit eine „Wirtschaftsnummer“, die sie für den Zeitraum der Erprobung neben den behördenspezifischen Nummern zusätzlich verwenden müssen. Dies verursacht keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Bestehende Unternehmen, Betriebe oder sonstige Tätige haben durch die zeitlich befristete Verwendung zweier Nummernsysteme und die Auskunftspflicht zu den Stammdaten gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit einen geringen zeitlichen Mehraufwand zu verzeichnen. Dieser wird bei kleinen und mittleren Unternehmen größer ins Gewicht fallen als bei Großunternehmen. Die Kosten durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand werden jedoch als gering erachtet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Erprobung auf die Unternehmen nicht abschließend beziffert werden können, da diese abhängig sind von der Unternehmensgröße und den tatsächlich bestehenden Kontakten zu den Behörden. Von einer nennenswerten Belastung ist aber nicht auszugehen.

##### d) Auswirkungen auf Preise

Aufgrund des Gesetzes sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

#### 5. Befristung der Erprobung

Die Erprobung der Wirtschaftsnummer ist zeitlich befristet. Sie wird zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Oktober 2003 durchgeführt. Der Zeitraum ist ausreichend, um die Vergabe der Wirtschaftsnummer, die Kontinuitätsregeln sowie die schriftliche oder, wenn möglich, elektronische Datenübermittlung zwischen den Beteiligten umfassend zu testen.

Nach dem Ende der Erprobung soll eine Analyse des Pilotprojektes durch die Bundesanstalt für Arbeit unter Beteiligung des Beirats (§ 12 Gesetzentwurf) erfolgen. Die Erkenntnisse können dann in das für das Jahr 2004 vorgesehene Gesetzgebungsvorhaben einfließen. Es ist beabsichtigt, dass – bei positivem Ergebnis – das Gesetz zur Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

#### 6. Datenschutz

Im Rahmen der Erprobung der Wirtschaftsnummer werden die bestehenden Befugnisse zur Verarbeitung von Daten nur geringfügig verändert.

Mit dem für die Erprobung vorgesehenen Verfahren, welches Grundlage für das spätere Gesetz ist, wird erreicht, dass

- die Datenverarbeitung der beteiligten Behörden nicht ausgeweitet, sondern lediglich die Erhebung und Pflege bestimmter, in allen Zweigen der Wirtschaftsverwaltung geführter Grunddaten vereinfacht wird;
- die Informationsbeziehungen zwischen den Verwaltungen vereinfacht werden, die Daten aber keineswegs zusammengeführt werden dürfen;
- die Nutzung der Wirtschaftsnummer derartig begrenzt wird, dass sie sich für die auch in erheblichem Umfang betroffenen natürlichen Personen, wie z. B. freiberuflich Tätigen, nicht zu einem allgemeinen Personenkennzeichen entwickeln kann;
- die amtliche Statistik an der Entwicklung der Struktur der Wirtschaftsnummer beteiligt wird, ohne zum Datenlieferanten für die Wirtschaftsverwaltung zu werden.

Für alle im Stammdatensatz enthaltenen Merkmale ist eine normierte Erhebungs-, Speicherungs- und Nutzungsberechtigung für die an der Erprobung beteiligten registerführenden Stellen erforderlich. Diese ergibt sich aus den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen (z. B. § 14 GewO, § 71 SGB X, Statistikregistergesetz), welche durch die Erprobung der Wirtschaftsnummer nicht geändert werden. Lediglich die Bundesanstalt für Arbeit erhält als Vergabestelle zusätzliche Kompetenzen. Durch den Umsatzsteuerschwellenwert von 16 620 Euro als ein Kriterium für die Vergabe der Wirtschaftsnummer erhält sie zudem zusätzliche Informationen. Dies ist datenschutzrechtlich jedoch unbedenklich, da sich aus dem Schwellenwert keine Rückschlüsse auf den tatsächlich erzielten Umsatz ziehen lassen. Insbesondere bleibt das Steuergeheimnis gewahrt.

Die Kenntnis der Wirtschaftsnummer verleiht keine Befugnis, sondern dient der Erleichterung des Ausübens bestehender Befugnisse. Da die Wirtschaftsnummer zudem keine relevanten Angaben über ihre Träger enthält, ist eine besondere Geheimhaltung nicht erforderlich.

## 7. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz betrifft den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz für die Artikel 1 und 3 des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und für Artikel 2 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Da wirtschaftliche Tätigkeit in der Regel über Landesgrenzen hinaus ausgeübt und die Kommunikation mit und unter verschiedenen öffentlichen Stellen auch auf verschiedenen Ebenen geführt wird, ist zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Nur so ist gewährleistet, dass die Wirtschaftsnummer von allen Verwaltungen im gesamten Bundesgebiet als eindeutiges Identifikationsmerkmal erkennbar und verwendbar ist. Da die Erprobung der Klärung technischer Fragen und Abläufe, insbesondere der zentralen Vergabe- und Speicherung der einheitlichen Wirtschaftsnummer und der elektronischen Datenübermittlung mit dem Arbeitsamt dient, ist sie auf einen Arbeitsamtsbezirk räumlich beschränkt. Aus den Erfahrungen der Erprobung werden jedoch Rückschlüsse für die flächendeckende Einführung der Wirtschaftsnummer und

die weitere Gesetzgebungstätigkeit zur Erreichung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erwartet.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Gesetz zur Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz))

#### Zu § 1 (Zwecke)

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich um ein Erprobungsgesetz handelt. Neben einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer steht insbesondere die Erprobung der elektronischen Datenübermittlung im Vordergrund.

Der Begriff „bundeseinheitlich“ macht deutlich, dass die Wirtschaftsnummer im ganzen Bundesgebiet Gültigkeit haben soll und steht für die Identifizierbarkeit der Nummer durch alle Verwaltungseinheiten.

#### Zu Absatz 2

„Wirtschaftliche Einheit“ im Rahmen des Erprobungsgesetzes ist neben der „rechtlichen Einheit“ auch die „örtliche Einheit“ als räumlich abgegrenzter Teil eines Unternehmens, in dem oder von dem aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die regelmäßig eine oder mehrere Personen im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Diese Abgrenzung steht im Einklang mit dem Berichtswesen der Europäischen Union und entspricht der Terminologie der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1).

Die endgültige definitorische Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit kann erst nach der Erprobung erfolgen. Aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen soll ermittelt werden, wie sich rechtliche und wirtschaftliche Kriterien zur Definition der „wirtschaftlichen Einheit“ in Einklang bringen und zugleich aussagekräftig und operational abgrenzen lassen. Hier besteht zurzeit eine sehr heterogene Daten- und Nummernsystematik, da einige Verwaltungen an die „örtliche Einheit“ (Betrieb), andere an die „rechtliche Einheit“ (Unternehmen) anknüpfen. Es müssen daher Vergaberegeln entwickelt werden, welche die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten (Unternehmen mit mehreren Betrieben, gegebenenfalls auch Unternehmensgruppen) in Einklang bringen und eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. Die Vergabe- und Kontinuitätsregeln stehen folglich im engen Zusammenhang mit der Definition der wirtschaftlichen Einheit.

Zu klären ist ferner, inwieweit sich eine Sitzverlagerung, ein Unternehmerwechsel, die Aufteilung oder der Zusammenschluss auf die Wirtschaftsnummer auswirkt. Dies hängt maßgeblich von der Definition der wirtschaftlichen Einheit und der Abbildung der Zuordnung zum Unternehmen im Stammdatensatz ab.

Das Verfahren der Zuteilung und Kontinuität der Wirtschaftsnummer kann erst im Rahmen der Testuntersuchung

gen entwickelt werden. Es soll sicherstellen, dass die Wirtschaftsnummer eine wirtschaftliche Tätigkeit von ihrer Aufnahme bis zu ihrer Beendigung als eindeutiges Identifikationsmerkmal begleitet.

#### **Zu § 2 (Anwendungsbereich)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift definiert den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie fasst die drei wesentlichen Aspekte des Erprobungsgesetzes zusammen und hat daher eine klarstellende Funktion.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer im Rahmen der Erprobung bedarf der Vorbereitung, damit gewährleistet ist, dass die Datenübermittlung zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen funktioniert, sowie der anschließenden Auswertung. Die Vorbereitung kann vor dem 1. Juli 2002 beginnen, die Echterprobung, d. h. die Vergabe der Wirtschaftsnummer, die Datenübermittlung und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 5 bis 11 WiNuEG) beginnt 1. Juli 2002. Die Erprobung muss spätestens am 31. Oktober 2003 beendet sein.

##### **Zu Absatz 3**

Die Auswahl der kreisfreien Stadt Regensburg und des Landkreises Neumarkt als Erprobungsgebiet erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Größe (Erprobung in einem Landkreis mit mehreren Gemeinden sowie einer kreisfreien Stadt),
- Vorhandensein von städtischen und ländlichen Strukturen,
- technischer Standard (Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung),
- Zugehörigkeit zu einem Arbeitsamtsbezirk.

Damit ist sichergestellt, dass die mit der Erprobung verfolgte Zielsetzung erreicht wird.

#### **Zu § 3 (Empfänger einer Wirtschaftsnummer und beteiligte Stellen)**

##### **Zu Absatz 1**

Der persönliche Anwendungsbereich der Wirtschaftsnummer ist weit gefasst, um mögliche Lücken bei der Erfassung der am Wirtschaftsleben Beteiligten zu vermeiden. Neben den natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erhalten auch die rechtsfähigen Personengesellschaften im Rahmen der Erprobung eine Wirtschaftsnummer. Das Gesetz orientiert sich hier an dem Unternehmerbegriff des § 14 BGB n. F. (eingeführt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000, BGBl. I S. 897, mit Wirkung vom 30. Juni 2000). Rechtsfähige Personengesellschaften sind gemäß § 14 Abs. 2 BGB Personengesellschaften, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Damit sind vor allem die OHG, die KG und nach jüngster Rechtsprechung auch die BGB – Außengesellschaft erfasst (s. hierzu BGH Urteil vom 29. Januar 2001, WM 2001 S. 408 bis 415 m. w. N.).

Die Einbeziehung rechtsfähiger Personengesellschaften in die Erprobung ist notwendig, um möglichst alle wirtschaftlich Tätigen zu erfassen, die auch bisher schon durch die unterschiedlichen Nummernsystematiken erfasst sind. Sowohl die Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit als auch die Kammern – mit Ausnahme bei den Freien Berufen – die Berufsgenossenschaften und die Sozialversicherungsträger erfassen die rechtsfähigen Personengesellschaften.

Die Zuteilung der Wirtschaftsnummer setzt voraus, dass der wirtschaftlich Tätige im Erprobungsgebiet ansässig ist oder seine Niederlassung im Erprobungsgebiet hat (§ 3 Abs. 1 bis 3 WiNuEG). Damit wird deutlich, dass die Zuteilung der Wirtschaftsnummer von dem jeweiligen Haupt- oder Nebensitz und im Fall der privaten Haushalte, welche eine Haushaltshilfe beschäftigen, von der Wohnung abhängt. Wirtschaftlich Tätige, die nur vorübergehend in dem Erprobungsgebiet tätig sind (z. B. als Handelsvertreter, Fuhrunternehmer) erhalten keine Wirtschaftsnummer.

Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen für den Erhalt der Wirtschaftsnummer, die jedoch nicht kumulativ vorliegen müssen:

Der im ersten Spiegelstrich genannte Mindestumsatz von 16 620 Euro geht, ebenso wie die Anknüpfung an das vorangegangene Kalenderjahr, auf § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Besteuerung der Kleinunternehmer – zurück (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999, BGBl. I S. 1270). Es handelt sich bei dem Jahresumsatz von 16 620 Euro um einen Schwellenwert, der aus steuerrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Gründen als Abschnidegrenze gewählt wurde. Der Begriff des Umsatzes orientiert sich an § 1 Umsatzsteuergesetz, auf die Frage der Umsatzsteuerpflicht kommt es nicht an.

Damit werden mit diesem Gesetz auch Personen oder Personengesellschaften erfasst, die bisher weder zur Gewerbeanmeldung noch zur Meldung beim Arbeitsamt verpflichtet waren. Liegen die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich vor, erhalten auch Personen oder Personengesellschaften, welche keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben, mit der Erprobung eine Wirtschaftsnummer. Betroffen hiervon sind insbesondere die selbständigen Freiberufler und eingetragenen Vereine ohne Beschäftigte. Die erste Alternative erfasst auch die selbständig tätigen Personen, welche nach § 190a SGB VI (Sechstes Sozialgesetzbuch – Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1983, mit Wirkung vom 1. Januar 2001) meldepflichtig sind.

Die Voraussetzung des ersten Spiegelstrichs knüpft somit ausdrücklich nicht an die Art der ausgeübten Tätigkeit an. Dies ist sinnvoll, um einerseits einen großen Personenkreis zu erfassen und andererseits die Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens zu verhindern.

Das zweite Kriterium erfasst den Personenkreis der Arbeitgeber, für die eine Meldepflicht nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des SGB IV besteht. Diese erstreckt sich gemäß § 28a Abs. 9 SGB IV (Viertes Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 388, mit Wirkung vom 1. April 1999) auch für die geringfügig Beschäftigten nach § 8 SGB IV (Viertes Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die So-

zialversicherung – Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. März 1999 BGBl. I S. 388, mit Wirkung vom 1. April 1999).

Damit erhalten auch alle privaten Haushalte, welche eine Haushaltshilfe beschäftigen, während der Erprobung eine Wirtschaftsnummer. Dies ist notwendig, da Ziel der Vorbereitung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sein muss, möglichst alle wirtschaftlich Tätigen im Erprobungsgebiet umfassend abzubilden. Private Haushalte, die eine Haushaltshilfe beschäftigen, werden bisher schon durch die Betriebsnummer und die Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit erfasst, so dass keine zusätzlichen Meldepflichten eingeführt werden. Ob dieser Kreis tatsächlich eine Wirtschaftsnummer erhalten wird, kann erst anhand der Erprobung festgestellt werden.

Vor der flächendeckenden Einführung der Wirtschaftsnummer werden die Abschneidegrenzen aufgrund der Erfahrungen aus der Erprobung überprüft werden.

Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass ein Problem der Erfassung der rechtsfähigen Personengesellschaften besteht, welches im Vorfeld des Erprobungsgesetzes noch nicht gelöst werden konnte: sowohl die Gesellschaft als auch die Gesellschafter erhalten nach der vorliegenden Konzeption eine Wirtschaftsnummer. Dies ist angesichts der derzeitigen rechtlichen Lage – nur teilweise Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften – nicht zu vermeiden. Andererseits werden Personengesellschaften in vielen Registersystemen erfasst (z. B.: Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit, Berufsgenossenschaften, Kammern, mit Ausnahme bei den Freien Berufen).

Ob andere Möglichkeiten als die hier vorgesehenen bestehen, wird sich u. U. aus den Erfahrungen der Erprobung ergeben. Bis zur endgültigen Einführung der Wirtschaftsnummer zum 1. Januar 2005 wird diese Frage in Abstimmung mit den Gesetzesvorhaben zur Reform der Gewerbeordnung geprüft werden.

Der 1. Juli 2002 ist der Stichtag für die Zuteilung der Wirtschaftsnummer.

#### **Zu Absatz 2**

Während Absatz 1 nur Anwendung auf natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften findet, die am Stichtag für die Erprobung bereits eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, dehnt Absatz 2 den Anwendungsbereich auch auf Personen oder Personengesellschaften aus, die während der Erprobung eine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. des Absatzes 1 aufnehmen oder erst nach dem 1. Juli 2002 eine der beiden Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift ermöglicht auch Personen oder Personengesellschaften, welche die beiden Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 1) ausüben, eine Wirtschaftsnummer zu führen, um einen Wechsel der Nummernsystematik zu einem späteren Zeitpunkt zu verhindern. Die Vorschrift richtet sich hauptsächlich an Existenzgründer, die sich im Erprobungsgebiet niederlassen.

Der Antrag auf Zuteilung einer Wirtschaftsnummer erfolgt im Rahmen der Gewerbebeanmeldung durch gewerbsmäßig Tätige oder durch Antrag beim Arbeitsamt, wenn keine gewerbsmäßige Tätigkeit vorliegt.

#### **Zu Absatz 4**

Die Erprobung beschränkt sich auf die nummernführenden öffentliche Stellen, mit denen die elektronische Datenübermittlung als auch die Verwendung der Wirtschaftsnummer erprobt werden muss. Es handelt sich um Verwaltungen, die für die elektronische Datenübermittlung mit der zentralen Vergabe- und Speicherstelle von wesentlicher Bedeutung sind und deren Nummernsystematiken zum Teil erheblich abweichen können.

#### **Zu Nummer 3**

Die Bundesanstalt für Arbeit ist aufgrund der Meldepflicht nach § 28 SGB IV und als Übermittlerin von Sozialdaten (§ 71 SGB X) ebenfalls beteiligte Stelle. Diese Datenübermittlung besteht unabhängig von den durch dieses Gesetz angeordneten Befugnissen des § 4.

#### **Zu Nummer 4**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen Empfänger von Daten (vgl. § 14 Abs. 8a GewO). Durch die Einbeziehung der amtlichen Statistik in die Erprobung der Wirtschaftsnummer wird die elektronische Datenübermittlung, insbesondere im Rahmen der Gewerbebeanmeldung, gewährleistet.

#### **Zu Absatz 5**

Die in Absatz 5 aufgezählten Stellen können in die Erprobung einbezogen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit zu einem flexiblen, mit allen Beteiligten abgestimmten Verfahren, welches die technischen und sonstigen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt und gegebenenfalls auf die ersten Erfahrungen mit den in § 3 Abs. 4 genannten Stellen aus der Erprobung aufbaut. Ist eine Datenübermittlung nicht erforderlich, kann die Bundesanstalt für Arbeit auch Simulationen durchführen. Damit wird sichergestellt, dass die Erfahrungen mit der elektronischen Datenübermittlung ausgetauscht werden und der Informationsfluss zwischen der Bundesanstalt für Arbeit als zentrale Vergabe- und Speicherstelle auf der einen Seite und den beteiligten Verwaltungen auf der anderen Seite gewährleistet wird.

Eine Erprobung der elektronischen Datenübermittlung mit den Sozialversicherungsträgern ist nicht notwendig, da ein solcher bereits besteht und die Sozialversicherungsträger die Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit bereits in ihre Nummernsystematik integriert haben.

Gemäß § 44 GWB hat die Monopolkommission den gesetzlichen Auftrag, Unternehmenskonzentrationen zu beurteilen. Hierfür werden ihr seit der Novellierung von § 47 GWB vom 19. Dezember 2000 (Artikel 4 Nr. 1, BGBl. I S. 1765) für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken und dem Statistikregister bestimmte statistisch zusammengefasste Einzelangaben von Unternehmen übermittelt. Die Ergebnisse der Gruppenzugehörigkeit

der einzelnen Unternehmen werden der amtlichen Statistik zur Verfügung gestellt.

Um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, ist der Zugriff auf den Stammdatensatz der wirtschaftlichen Einheiten unter Zuhilfenahme eines eindeutigen Identifikationsmerkmals für die Monopolkommission eine wesentliche Erleichterung (vgl. hierzu Rn. 164 bis 167 des XIII. Hauptgutachtens der Monopolkommission 1998/1999, Bundestagsdrucksache 14/4002). Mit der Erprobung soll ermittelt werden, welche Stammdaten die Monopolkommission benötigt, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

#### **Zu § 4 (Zuständigkeit)**

##### **Zu Satz 1**

Die Erprobung wird federführend durch die Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Sie ist „Herrin des Erprobungsverfahrens“. Sie kann während der Erprobung die Vergabe- und Kontinuitätsregeln ändern, wenn sie dies für erforderlich hält. Diese Kompetenz ist notwendig, da im Vorfeld der Erprobung mangels spezieller Kenntnisse nur allgemeine Grundlagen festgelegt werden können. Die Bundesanstalt für Arbeit erhält so die Möglichkeit, auf gewonnene Erkenntnisse schon während der Erprobung zu reagieren.

Die Bundesanstalt für Arbeit erhält somit auch die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Stammdaten sowie die rechtzeitige Meldung von Stammdaten.

##### **Zu Satz 2**

Sie kann die versuchsweise Vergabe der Wirtschaftsnummer beenden, wenn aus deren Nutzung für die Restlaufzeit der Erprobung keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind.

Somit können die bei den wirtschaftlich Tätigen und den Verwaltungen entstehenden Belastungen sinnvoll beschränkt werden.

#### **Zu § 5 (Zuteilung der Wirtschaftsnummer)**

##### **Zu Absatz 1**

Das Verfahren „bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer“ setzt eine zentrale Vergabe und Verwaltung der Nummer und der mit ihr verbundenen Grunddaten voraus. Die Vorschrift sieht vor, dass diese Aufgabe von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird. Im Rahmen des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung vergeben die Arbeitsämter bereits seit über 25 Jahren automationsgerechte Betriebsnummern als bundeseinheitliche numerische Identifikationskennung.

Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt mit den Arbeitsämtern bereits über eine gute Infrastruktur für die Zuteilung der Wirtschaftsnummer. Sie muss für die Erprobung ihr bestehendes Verfahren lediglich erweitern. Es handelt sich hierbei lediglich um eine quantitative Erweiterung des bisherigen Verwaltungsverfahrens, da durch den Schwellenwert des § 3 Abs. 1 Nr. 1 auch Freiberuflich Tätige eine Wirtschaftsnummer erhalten können. Neue Verwaltungsaufgaben werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Bei der Gewerbeanmeldung wird die Wirtschaftsnummer durch die Bundesanstalt für Arbeit zugeteilt, jedoch durch die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zuständige Behörde vergeben. Die Bundesanstalt für Arbeit wird die Zuteilung in der Regel über das Arbeitsamt laufen lassen. Daher muss eine IT-Lösung für die elektronische Übermittlung der Wirtschaftsnummer und des Stammdatensatzes zwischen den Gebietskörperschaften, der Bundesanstalt für Arbeit und dem Arbeitsamt im Erprobungsgebiet entwickelt werden.

Bei der Zuteilung ist zwischen gewerbsmäßig tätigen und sonstigen Personen oder Personengesellschaften zu unterscheiden:

Erstere bekommen ihre Wirtschaftsnummer bei der Gewerbeanmeldung zugeteilt, ohne dass sich die Gewerbeanmeldung selbst ändert. Der Begriff „gewerbsmäßig“ entspricht der zukünftigen Terminologie der Gewerbeordnung und soll eine einheitliche Ausdrucksweise gewährleisten.

Die Vergabe der Wirtschaftsnummer an die anderen Berufsgruppen erfolgt über die örtlich zuständigen Arbeitsämter. Nichtgewerbsmäßig handelnde Personen oder Personengesellschaften, die mindestens eine Person beschäftigen, sind auch bisher schon zur Meldung nach § 28a SGB IV verpflichtet. Sie erhalten während der Erprobung neben der Betriebsnummer auch eine Wirtschaftsnummer. Sonstige Personen oder Personengesellschaften, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich erfüllen, erhalten erstmals eine Wirtschaftsnummer.

Durch die Erprobung lassen sich Praktikabilität und Akzeptanz feststellen und damit Rückschlüsse auf mögliche notwendige Übergangsfristen für die spätere allgemeine Einführung der Wirtschaftsnummer ziehen.

##### **Zu Absatz 2**

Die Ausgestaltung der Wirtschaftsnummer als neunziffrige Kennziffer geht auf folgende Überlegungen zurück: Bisher wurden über sieben Millionen Betriebsnummern vergeben, von denen etwa die Hälfte aktuell verwendet wird. Die achtstellige Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit – siebenstellige Seriennummer mit einer Prüfziffer – verfügt über einen Nummernvorrat von circa zehn Millionen. Da für die Wirtschaftsnummer mit den Gewerbeanmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO mit einem zusätzlichen Nummernbedarf von 0,5 bis 1 Millionen jährlich zu rechnen ist und von einer Verfahrenslaufzeit von bis zu 40 Jahren auszugehen ist, wird eine achtstellige Nummernsystematik nicht ausreichen.

Für die Erprobung wird aus Praktikabilitäts- und Kostengründen die bestehende achtstellige Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne § 28a Abs. 3 Ziffer 6 SGB IV verwendet und um eine „führende“ Null ergänzt, ohne dass damit eine Vorentscheidung für die Ausgestaltung der Wirtschaftsnummer bei ihrer allgemeinen Einführung getroffen wird.

Mit der so gewählten Wirtschaftsnummer ist auch sichergestellt, dass aus ihr keine Rückschlüsse auf die wirtschaftlich Tätigen gezogen werden können.

**Zu § 6** (Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer, Verhältnis zu den bisherigen Nummernsystemen)

**Absatz 1** legt als Grundsatz allen Empfängern der Wirtschaftsnummer die Pflicht auf, diese während der Erprobung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu führen.

**Absatz 2** ordnet an, die Wirtschaftsnummer auch in allen Verwaltungsangelegenheiten zu verwenden, und zwar in der Kommunikation sowohl zwischen den Empfängern der Wirtschaftsnummer und den beteiligten Verwaltungen als auch den beteiligten Verwaltungen untereinander. Dies betrifft insbesondere die schriftliche oder elektronische Datenübermittlung.

Nur so lässt sich feststellen, ob die Wirtschaftsnummer bisherige Nummernsysteme ersetzen oder deren Grenzen überbrücken kann.

**Zu Absatz 3**

Da sich die Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer nur auf das Erprobungsgebiet bezieht (vgl. § 2 Abs. 3), erlischt die Nummer insbesondere bei Wegzug aus diesem.

Die Wirtschaftsnummer bezieht sich des Weiteren auch nur auf den Erprobungszeitraum. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt, wann sie einzelne Testerhebungen abschließt. Spätestens endet die Pflicht zum Führen der Wirtschaftsnummer jedoch mit dem zeitlichen Ablauf der Erprobung, dem 30. Juni 2003.

**Zu Absatz 4**

Die spätere allgemeine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer soll die bisher existierenden Registersysteme (Nummern, Aktenzeichen etc.) soweit wie möglich ersetzen. Für die Erprobung wird jedoch von diesem Grundsatz abgewichen. Da die Wirtschaftsnummer nur während eines kurzen Zeitraums, der auch nur einige Wochen betragen kann, getestet wird und die Erprobung spätestens zum 31. Oktober 2003 endet, können die bisherigen Nummernsysteme nicht völlig aufgegeben werden. Dies ist erst möglich, wenn erwiesen ist, ob die Wirtschaftsnummer tatsächlich die bisherigen Nummernsysteme weitgehend ersetzen kann.

**Zu § 7** (Stammdatensatz)**Zu Absatz 1****Zu den Nummern 1, 2 und 3**

Bereits im jetzigen Verfahren zur Gewerbebeanmeldung sind die drei Felder Name, Vorname und Firmenbezeichnung enthalten (Feldnummern 1, 3 und 4). Dies ist im Hinblick auf eine möglichst genaue Differenzierung notwendig; eine Kumulierung der Felder ist nicht zwingend.

Natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die zur Meldung nach § 28a SGB IV verpflichtet sind, haben auch bisher schon ihren Namen, Vornamen und ihre Firmenbezeichnung anzugeben. Kaufleute im Sinne des HGB haben dabei eine „Firma“, die übrigen (z. B. Partnerschaftsgesellschaften, Sozietäten, Kleingewerbetreibende) einen „Namen“ anzugeben.

Die Meldung bei dem zuständigen Arbeitsamt entspricht während der Erprobung den Feldnummern 1, 3 und 4 bei der Gewerbebeanmeldung.

**Zu Nummer 4**

Die Anschrift enthält folgende Angaben:

Postanschrift/Korrespondenzanschrift, d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl (PLS) und Ort

sowie

Versandadresse, d. h. Postfach, Postleitzahl (PLP) und Ort.

Dieses Stammmerkmal ist sowohl bei der Gewerbebeanmeldung (Ziffer 9) als auch bei der Meldung nach § 28a SGB IV enthalten.

Entspricht die Versandadresse der Postanschrift, so ist nur diese anzugeben.

Ebenso kann freiwillig die E-Mail oder Web-Adresse angegeben werden.

**Zu Nummer 5**

Die Rechtsform ist bei der Gewerbebeanmeldung anzugeben (Feldnummer 1 „Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name“), neu ist dieses Merkmal für die Meldung nach § 28a SGB IV.

**Zu Nummer 6**

Dieses Merkmal entspricht Feldnummer 2 bei der Gewerbebeanmeldung. Im Bereich der Meldung nach § 28a SGB IV wird es bisher nicht erhoben. Erfasst wird mit diesem Merkmal das Bestehen der Registereintragung (Ort und Nummer des Registereintrages).

**Zu Nummer 7**

Sowohl bei der Gewerbebeanmeldung (Feldnummer 15) als auch bei der Meldung nach § 28a SGB IV wird die angemeldete Tätigkeit bereits erhoben. Auch bei Änderung, Erweiterung oder Verlegung der Tätigkeit ist gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeummeldung abzugeben (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GewO). Die Signierung dieser Angaben nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), sollte, wie bisher, durch die für die Gewerbebeanmeldung zuständigen Stellen sowie durch die Bundesanstalt für Arbeit erfolgen.

Der Wirtschaftszweig ist mit dem nationalen fünfstelligen Code (WZ 93) definiert.

Zu klären ist, ob bei der allgemeinen Einführung der flächendeckenden Wirtschaftsnummer zum 1. Januar 2005 die europäische vierstellige Klassifikation gelten soll. Dies wird grundsätzlich angestrebt. Grundlage für diese Wirtschaftszweigsystematik ist die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, 1995 L 159 S. 31).

**Zu Nummer 8**

Die Aufnahme der Tätigkeit ist bei Gewerbetreibenden in der Gewerbebeanmeldung (Feldnummer 17) erfasst, bei der Meldung nach § 28a SGB IV ist dieses Merkmal bisher nicht vorhanden.

**Zu Nummer 9**

Die Aufnahme des Merkmals des Zeitpunkts der Beendigung der Tätigkeit ist notwendig, da es sich bei der Wirtschaftsnummer um eine feststehende, unveränderliche, nicht sprechende Nummer handelt. Es entspricht bei Gewerbetreibenden der Gewerbeabmeldung, bei der Meldung nach § 28a SGB IV ist dieses Merkmal bisher nicht vorhanden.

**Zu Nummer 10**

Dieses Merkmal greift auf Feldnummer 19 bei der Gewerbeabmeldung zurück, ohne mit dieser Angabe identisch zu sein. Entscheidend ist die Frage der Meldepflicht nach § 28a SGB IV. Die Anzahl der Beschäftigten ist daher nicht anzugeben.

**Zu Nummer 11**

Das Merkmal „Unternehmenszugehörigkeit“ soll bei der allgemeinen Einführung der Wirtschaftsnummer Aufschluss geben über Unternehmensbeteiligungen und Unternehmenszugehörigkeiten (z. B. Haupt- und Zweigniederlassungen, Gesellschafterbeteiligungen).

Bisher werden lediglich die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die unselbstständigen Zweigstellen bei gewerbmäßiger Tätigkeit erfasst. Für die Erprobung der Wirtschaftsnummer wird das Merkmal „Unternehmenszugehörigkeit“ daher nur beschränkt berücksichtigt durch die Feldnummer 13 („Anschrift der Hauptniederlassung“) bei dem derzeitigen Gewerbeabmeldungsformular. Dies vermeidet zusätzliche Kosten, da andernfalls bereits für die Erprobung das Gewerbeabmeldungsformular hätte geändert werden müssen.

Während der Erprobung kann die Verwendung dieses Merkmals mit den nichtgewerbmäßig handelnden Empfängern der Wirtschaftsnummer stichprobenartig getestet werden.

Die Erprobung soll auch Aufschluss geben über die Frage, ob rechtliche Beziehungen sich erfassen, insbesondere ob sich Unternehmensverbindungen ermitteln lassen.

Im Rahmen der Erprobung wird auf das bestehende Formular der Gewerbeabmeldung zurückgegriffen. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt wäre mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Die Aufnahme von geschlechtsspezifischen Merkmalen im Formular zur Gewerbeabmeldung wird zurzeit beraten. Die Aufnahme in den Stammdatensatz ist daher im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Wirtschaftsnummer vorgesehen. Damit soll das so genannte „Gender-Mainstreaming“, dessen Konzept die Bundesregierung am 23. Juni 1999 in dem Programm „Frau und Beruf“ verabschiedet hat, berücksichtigt werden.

**Zu § 8 (Datenspeicherung und Datenübermittlung)**

Die Vorschrift regelt die Speicherung, Pflege und Übermittlung der Stammdaten.

**Absatz 1** bezeichnet das Grundprinzip, wonach alle Stammdaten zentral bei einer Stelle, der Bundesanstalt für Arbeit, gespeichert und gepflegt werden.

**Absatz 2** gibt der Bundesanstalt für Arbeit die Befugnis, die Stammdaten eines wirtschaftlich Tätigen bei den beteiligten

Stellen zu erfragen. Ausgenommen hiervon ist die amtliche Statistik, so dass die statistischen Geheimhaltungspflichten gewahrt werden.

Der Zusatz in **Absatz 3**, „soweit diese Stellen berechtigt sind“, macht deutlich, dass durch dieses Gesetz keine Erweiterung von Befugnissen bezweckt ist und die Stammdaten nur an die Stellen übermittelt werden, die hierzu auch bisher berechtigt waren. Damit wird beispielsweise ausgeschlossen, dass die Industrie- und Handelskammer die Stammdaten einer Rechtsanwaltskanzlei bekommt.

**Absatz 4 und 5** regelt den Fall der Datenübermittlung bei Neuansmeldungen von Gewerbetreibenden während der Erprobung an die Arbeitsämter der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Absatz 6**

Die Vorschrift dehnt die elektronische Datenübermittlung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit als zentrale Vergabe- und Speicherstelle und den in § 3 Abs. 5 genannten öffentlichen Stellen aus. Es kann sich im Rahmen der Erprobung als sinnvoll erweisen, die elektronische Datenübermittlung auch mit diesen Stellen zu erproben, um zu gewährleisten, dass bei flächendeckender Einführung der Wirtschaftsnummer diese reibungslos von allen einzubeziehenden öffentlichen Stellen verwendet wird. Wie sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 ergibt, kann dies nur im Einverständnis mit den betroffenen Stellen erfolgen.

**Zu § 9 (Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der gewerbmäßig oder sonstigen Tätigen)**

Die Vorschrift verpflichtet die beteiligten natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften zu Auskunft und Mitwirkung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Die Ergebnisse der Erprobung dürfen keine Verzerrungen aufweisen. Nur mit einer gesetzlichen Auskunftspflicht lassen sich die für die Erprobung erforderlichen vollständigen und zuverlässigen Informationen gewinnen. Befragungen ohne Auskunftspflicht führen erfahrungsgemäß zu Antwortausfällen, die das Ergebnis der Erprobung (z. B. Funktionieren der – elektronischen – Datenübermittlung und der vorgesehenen Meldungen, Entlastung der wirtschaftlich Tätigen durch die neuen Verwaltungsabläufe) verfälschen würden.

Die Auskunftspflicht ist des Weiteren Voraussetzung für die effektive und umfassende Erprobung der Kommunikationsstränge und der Vergabe- und Kontinuitätsregeln der Wirtschaftsnummer.

Für die spätere allgemeine Einführung der Wirtschaftsnummer ist die Benutzerzufriedenheit mit der Wirtschaftsnummer und die elektronische Datenübermittlung von großer Bedeutung.

**Absatz 1** bestimmt Art und Umfang der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der wirtschaftlich Tätigen und der beteiligten Stellen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit (s. § 4 WiNuEG). Diese erstreckt sich auch auf Angaben zu den Verfahrensabläufen, Erfahrungen und Nutzen aus der Erprobung zur Ermittlung der Benutzerzufriedenheit und der technischen Gegebenheiten. Satz 2 stellt klar, dass jedoch keine andere als die Stammdaten abgefragt werden dürfen.

Die in **Absatz 2** geregelte Pflicht, die Änderung der Stammdaten fristgerecht der Bundesanstalt für Arbeit mitzuteilen,

ist notwendig, um zu erproben, ob die Pflege der Wirtschaftsnummer und ihrer Stammdaten bei einer zentralen Behörde möglich und die notwendige Aktualität gewährleistet ist. Der angestrebte Grundsatz, dass der Informations- und Datenaustausch der Stammdaten sich auf eine zentrale Stelle beschränkt, wird während der Erprobung für gewerblich Tätige eingeschränkt: wird während der Erprobung ein Betrieb verlegt, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder der Betrieb aufgegeben (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GewO), hat der Gewerbetreibende diese Änderungen der für die Gewerbebeanmeldung zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Änderungen der Stammdaten müssen, um die zentrale Verwaltung des Stammdatensatzes zu gewährleisten, dem örtlich zuständigen Arbeitsamt mitgeteilt werden.

Wegen der zeitlich befristeten Erprobung wurde auf eine Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 GewO verzichtet. Eine Änderung der Gewerbeordnung ist bis zum Jahr 2005 geplant und sollte mit der Einführung der Wirtschaftsnummer koordiniert werden, um doppelte Mitteilungspflichten zu vermeiden.

**Absatz 3** dehnt die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht bei Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch auf die nichtgewerbsmäßig Tätigen aus. Gewerbetreibende sind ohnehin bereits durch § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO bei Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit zur Mitteilung ihrer Stammdaten und Verwendung der Nummer verpflichtet. Diese Pflicht ist jedoch nur so lange sinnvoll, so lange sich hieraus auch Rückschlüsse auf das Erprobungsergebnis ziehen lassen. Ab dem 31. Dezember 2002 kann hiervon abgesehen werden (vgl. § 4 Satz 2).

Mit **Absatz 4** wird die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht auch auf den Kreis der freiwilligen Empfänger der Wirtschaftsnummer erweitert. Damit wird deutlich, dass auch bei freiwilliger Teilnahme an der Erprobung verbindliche Pflichten entstehen. Dies ist jedoch notwendig, da ansonsten keine verwertbaren Aussagen für die Erprobung gewonnen werden können und an der Teilnahme dieses Personenkreises an der zeitlich befristeten Erprobung kein Interesse bestünde. Mit dem Gewinn möglichst umfassender und vollständiger Informationen verringert sich die Gefahr verzerrter Testergebnisse.

#### **Zu § 10 (Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der beteiligten Stellen)**

Die an der Erprobung beteiligten öffentlichen Stellen werden in **Absatz 1** verpflichtet, bei Befragung die notwendigen Daten der Bundesanstalt für Arbeit mitzuteilen. Nur so kann die Bundesanstalt für Arbeit bereits existierende Daten abgleichen und auf ihre Verwendbarkeit überprüfen sowie feststellen, welche Nummernsystematiken bereits bestehen. Die Vorschrift verpflichtet diese Stellen des Weiteren zur Mitwirkung an der elektronischen Datenübermittlung und zur Kommunikation mit der Wirtschaftsnummer.

**Satz 3** besagt, dass soweit die Bundesanstalt für Arbeit und die in § 3 Abs. 5 genannten Stellen zu der Überzeugung gelangen, dass die Erprobung der elektronischen Datenüber-

mittlung erforderlich ist, diese Stellen ebenfalls zur Auskunft verpflichtet sind.

**Absatz 2** verpflichtet die für die Gewerbebeanmeldung zuständigen Behörden auch ohne ausdrückliche Anfrage durch die Bundesanstalt für Arbeit zur Mitteilung von Gewerbebeanmeldungen. Die Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der in § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz gemachten Einschränkung.

#### **Zu § 11 (Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten der Bundesanstalt für Arbeit)**

Um die Aktualität der Stammdaten zu gewährleisten, ist die Auskunftspflicht der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber den an der Erprobung beteiligten öffentlichen Stellen notwendige Voraussetzung. Nur so kann getestet werden, ob die zentrale Speicherung und Pflege der Stammdaten bei einer Behörde auch die erforderliche Aktualität gewährleistet und die elektronische Übermittlung der Stammdaten zwischen den Verwaltungen funktioniert.

#### **Zu § 12 (Beirat)**

Die Begleitung der Erprobung durch einen Beirat bestehend aus Vertretern der unmittelbar betroffenen Bundesministerien, den Bundesländern und den Spitzenverbänden der Wirtschaft dient dem frühzeitigen Austausch von Informationen, insbesondere der aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse. In Ansehung an § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesstatistikgesetzes, wonach dem Statistischen Bundesamt die Aufgabe obliegt, zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummernvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen mitzuwirken, ist auch eine Beteiligung des Statistischen Bundesamtes vorgesehen. Da sich die Erprobung auf einen Arbeitsamtsbezirk und somit auch ein Bundesland beschränkt, wird so dem falschen Eindruck eines „Alleingangs“ vorgebeugt und der Tatsache, dass es sich hier um ein bundesweites Projekt handelt, bereits im Vorfeld der Erprobung Rechnung getragen. Der Beirat gewährleistet eine länderübergreifende, bundesweite Koordinierung und Akzeptanz bei der späteren flächendeckenden Einführung der Wirtschaftsnummer. Über die im Gesetz ausdrücklich genannten Stellen hinaus werden weitere Sachverständige hinzugezogen, soweit hierfür vom Beirat die Notwendigkeit gesehen wird.

#### **Zu § 13 (Erprobungsergebnisse)**

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit als „Herrin des Erprobungsverfahrens“ zur termingerechten Vorlage eines Zwischen- und eines Schlussberichtes über die aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse. Die Empfehlungen enthalten insbesondere begründete Vorschläge dazu,

- welche öffentlichen Stellen zu beteiligen sind,
- welche Nummernsysteme ersetzt werden können,
- welche wirtschaftlichen Einheiten nach welchen Abgrenzungskriterien und Kontinuitätsregeln eine Wirtschaftsnummer erhalten sollen,

- welche Möglichkeiten der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwendung und die Pflege der Wirtschaftsnummer und
- welche Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Kommunikation zwischen den nummernführenden Stellen und den wirtschaftlich Tätigen bestehen, ferner
- welche rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung,
- welche personellen Voraussetzungen für eine effiziente und dezentrale Vergabe durch die Arbeitsämter und
- welche technischen Voraussetzungen für die Vergabe, Pflege und Nutzung der Wirtschaftsnummer bei den Beteiligten notwendig sind.

Der Schlussbericht muss eine Schätzung über die zu erwartenden Umstellungskosten für die einzubeziehenden Register und betroffenen Stellen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse eines bundeseinheitlichen Nummernsystems enthalten.

Dies ist notwendig, um die gewonnenen Erkenntnisse rechtzeitig und umfassend bei der Redaktion des endgültigen Gesetzes zur Einführung der Wirtschaftsnummer berücksichtigen zu können. Hiermit soll, um das Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 nicht zu gefährden, bereits im Jahr 2003 begonnen werden.

#### **Zu § 14 (Löschung der gespeicherten Daten)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Erhebungsunterlagen spätestens zu vernichten sind. Grundsätzlich sind alle während der Erprobung erhobenen, ermittelten und gespeicherten Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h., sobald sie für Zwecke der Testerhebungen nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Da zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abzusehen ist, wann die Bundesanstalt für Arbeit die zu Testzwecken erhobenen, übermittelten und gespeicherten Daten nicht mehr benötigt, sind diese spätestens zum 31. Dezember 2003 zu löschen. Dieses Datum ergibt sich im Zusammenhang mit § 13, wonach der Endbericht über die Erprobungsergebnisse durch die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Oktober 2003 fertiggestellt werden soll und es bis zur endgültigen Abwicklung des Erprobungsverfahrens weiterer Wochen bedarf.

##### **Zu Absatz 2**

Die registerführenden Stellen löschen die bei ihnen aufgrund der Erprobung übermittelten Daten, sobald die Bundesanstalt für Arbeit ihnen mitteilt, dass die Erprobung beendet ist. Dies wird durch den Zusatz „frühestmöglicher Zeitpunkt“ hinreichend bestimmt.

#### **Zu § 15 (Kosten)**

Die Erprobung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist eine neue Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, die nicht zu ihrem originären Aufgabenfeld zählt. Bei den der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben handelt es sich um „weitere Aufgaben“ im Sinne von § 370 Abs. 1 Satz 2 SGB III, so dass die ihr hieraus entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 363 Abs. 3 Satz 2 SGB III aus dem Bundeshaushalt zu ersetzen sind. Die Kosten der Bundesanstalt für Arbeit belaufen sich entsprechend einer von der Bundesanstalt für Arbeit für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellten Kalkulation auf 1 992 100 Euro für den Zeitraum der Erprobung (2001 bis 2004).

Hiervon tragen 0,498 Mio. Euro das Bundesministerium des Innern und 1,494 Mio. Euro das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu § 421e**

##### **Zu Absatz 1**

In diesem Absatz wird bestimmt, dass die Bundesanstalt für Arbeit die Wirtschaftsnummer vergibt und dass die Wirtschaftsnummer aus der bisherigen Betriebsnummer und einer führenden Null besteht. Durch die Verwendung der bisherigen Betriebsnummer wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsnummer nach der Erprobung im Erprobungsgebiet ohne großen Aufwand wieder auf die Betriebsnummer zurückgeführt werden kann und dass es möglich bleibt, die Betriebsnummer im Meldeverfahren zur Sozialversicherung weiter zu verwenden.

##### **Zu Absatz 2 und 3**

Diese Vorschriften legen fest, welchen Stellen während der Erprobung Daten aus der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden und welche öffentlichen Stellen zusätzlich beteiligt werden können.

##### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift berücksichtigt das datenschutzrechtliche Prinzip der Erforderlichkeit der Datenübermittlung an die einzelnen Beteiligten.

##### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt ausdrücklich fest, dass jede öffentliche Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Stammdaten hinausgehende Merkmale erheben kann, die jedoch nicht in die Datenübermittlung nach dieser Vorschrift einbezogen werden dürfen.





